

Anmerk. 3. Wenn es zu keinen Reichstage kommen kan: so pflegt der König bey dringenden Umständen ein Senatus Consilium zu halten, dazzu dann die sämtlichen Senatores eingeladen werden.

Die hohen Gerichte sind die Krontribunalien, so in bürgerlichen und peinlichen Sachen des Adels das Urtheil sprechen. Sie werden von einerley Richtern in Großpohlen zu Peterkau und hernach für Kleinpohlen zu Lublin gehalten. Das Tribunal für Litauen wird zuerst zu Wilna, nachher zu Minsk oder Nowogrodek eröffnet.

Anmerk. Starosten sind Schloßamtmänner welche in ihren Bezirken die adelichen Bürger und Landleute richten und die Urtheile, so die hohen Gerichte gefällt haben, vollstrecken.

Die Macht dieses Reichs beruht eigentlich auf dem Adel, welcher bey dringender Gefahr nach dem allgemeinen Aufgeboth (Pospolite Ruszenie) auf eigene Kosten bey 200000 Mann stark aufstehen kan. Sonst wird beständig eine in Sold stehende Armee etwa von 24000 Mann unterhalten, die nach den letztern Reichstagschluß bis auf 40000 Mann vermehrt werden sollte. Diese Armee besteht theils aus einheimischen, theils aus fremden Truppen, davon die erstern in Pulk und die letztern in Regimenten abgetheilet sind. Der König hat zu seinen Dienst eine Anzahl leichte Reuter mit Lanzen, so Ulanen heißen. Die an den Grenzen gegen die räuberischen Nachbarn liegenden Grenzföldaten haben den Namen Quartianer, weil sie ihren Sold vom 4ten Theil der königlichen Tafelgüter bekommen.

Anmerk. Die Pulk bestehen aus Reutern und zwar aus sogenannten Hussaren, Panzerträgern, Latern und Kosaken; die Regimenten aber aus Fußvölk und Dragonern. Die sogenannten Hussaren sind eigentlich Kürassiers und lauter Edelleute unter den Namen der Towarschysen. Seit 1672 ist kein allgemeines Aufgeboth gewesen, indem dasselbe, da ein jeder Edelmann von sich selbst glaubt einen General vorstellen zu können, schwer in Zucht und Unterthänigkeit zu erhalten ist. Eine freywillige Verbindung des Adels wird Conföderation, der unrechtmäßige Aufstand